

Friedhofsgebührensatzung
für die Friedhöfe
des Friedhofsverbandes
evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen
vom 03. September 2020

**Der Vorstandsvorstand des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden
in Bad Oeynhausen**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1
Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe des Friedhofsverbandes evangelischer Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2
Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhefrist 10 Jahre) (Ruhezeit 10 Jahre)	80,00 €
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhefrist 25 Jahre)	350,00 €
c) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr auf dem Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 30 Jahre)	350,00 €
d) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhefrist 30 Jahre)	690,00 €
e) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendetem 5. Lebensjahr an auf dem Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 40 Jahre)	690,00 €
f) Urnenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre)	505,00 €

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Rasen Erdbestattung (Ruhefrist 30 Jahre)	1.490,00 €
b) Rasen Erdbestattung auf dem Friedhof Volmerdingsen (Ruhefrist 40 Jahre)	1.490,00 €
c) Rasen Urnenbeisetzung (Ruhefrist 30 Jahre)	1.160,00 €
d) Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber	445,00 €
e) Blumenwiese Erdbestattung auf dem Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre)	2.000,00 €
f) Blumenwiese Urne auf dem Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal	1.650,00 €

(Ruhefrist 30 Jahre)

g) Gemeinschaftsfeld Urne auf dem Friedhof Wittekindshof inkl. Grabmal (Ruhefrist 30 Jahre) 1.305,00 €

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht

a) Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 800,00 €

b) Erdbestattung auf dem Friedhof Volmerdingsen je Grab (Nutzungszeit 40 Jahre) 800,00 €

c) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 670,00 €

d) Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr 26,67 €

e) Verlängerungsgebühr Erdbestattung Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr 20,00 €

f) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 22,33 €

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Rasen Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.590,00 €

b) Rasen Erdbestattung je Grab auf dem Friedhof Volmerdingsen (Nutzungszeit 40 Jahre) 1.590,00 €

c) Rasen Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.260,00 €

d) Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung je Grab und Jahr 53,00 €

e) Verlängerungsgebühr Rasen Erdbestattung auf dem Friedhof Volmerdingsen je Grab und Jahr 39,75 €

f) Verlängerungsgebühr Rasen Urnenbeisetzung je Grab und Jahr 42,00 €

g) Liegendes Grabmal aus Sandstein für Rasengräber 445,00 €

h) Urnengrabstätte im Memoriamfeld je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 1.770,00 €

i) Verlängerungsgebühr Urnengrabstätte Memoriamfeld je Grab und Jahr 59,00 €

j) Recyceltes Grabmal für Urnengrabstätte Memoriamfeld 460,00 €

(5) Baumgemeinschaftsgräber für Urnenbeisetzungen mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin

a) Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre) 900,00 €

b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	30,00 €
c)	Keramikplatte für Baumgrab	90,00 €
d)	Granitplatte Multicolor in Blattform für Baumgrab	180,00 €

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,00 € je Grab und Jahr erhoben.

Die Gebühr ist auf der Grundlage der Kostenarten

- Abfallbeseitigung
- Wasserversorgung

kalkuliert, zu denen anteilig die für die Erbringung der Abfallbeseitigung und Wasserversorgung notwendigen

- Personalkosten
- Kosten für Dritteleistungen und Werkverträge
- Sachkosten für die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Wirtschaftsgebäude, einschließlich Energie, Strom und Versicherungen
- Maschinenkosten für Wartung, Pflege, Reparaturen, Kraftstoffe, Schmierstoffe, Steuern und Versicherungen
- Kosten für Wartung technischer Einrichtungen
- Verwaltungskosten für Personal- und Geschäftsaufwand, Porto, sonstige Kommunikation
- Abschreibungen und Verzinsungen der Abfalleinrichtungen, Abfallplätze, Wasserversorgungseinrichtungen, Wasserstellen, Wirtschaftsgebäude, Maschinen, Bagger, Fahrzeuge, Verwaltungseinrichtungen

in die Gebührenbedarfsberechnung eingestellt sind.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird erhoben:

- 1.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bad Oeynhausens-Altstadt, Dehme, Lohe und Volmerdingsen, an denen vor dem 04. November 1978 Nutzungsrechte erworben worden sind.
- 2.) Für Grabstätten auf den Friedhöfen Bergkirchen, an denen Nutzungsrechte vor dem 03. März 1979 erworben worden sind.
- 3.) Für alle Grabstätten auf den Friedhöfen des Verbandes, an denen nach dem 01. Juni 1992 Nutzungsrechte erworben oder verlängert worden sind. Für den Friedhof Wittekindshof ab dem 01. Januar 2008.

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt	85,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	250,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	505,00 €
d)	Abräumen der Kränze und Erstaufhügelung bei einer Erdbestattung	95,00 €
e)	Urnenbeisetzung	345,00 €

(2) Besondere Gebühren

a)	Benutzung der Leichenkammer	105,00 €
b)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier	228,00 €
c)	Ausschmückung der Friedhofskapelle	68,00 €
d)	Benutzung des Aussegnungsraumes Friedhof Altstadt	120,00 €
e)	Benutzung der Orgel anlässlich einer Trauerfeier	19,50 €
f)	Bestellung eines Organisten anlässlich einer Trauerfeier inkl. Benutzung der Orgel	58,00 €

§ 7

Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	213,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	588,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.263,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	725,00 €

(2) Umbettung auf einen anderen Friedhof der Friedhofsträgerin (ohne Überführungskosten)

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	213,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	588,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.263,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	725,00 €

(3) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	128,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	338,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	758,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	380,00 €

(4) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof

a)	Erdbestattung einer Tot- oder Fehlgeburt je Grab	85,00 €
b)	Erdbestattung eines Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	250,00 €
c)	Erdbestattung eines Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	505,00 €
d)	Urnenbeisetzung je Grab	345,00 €

§ 8
Sonstige Gebühren

(1) Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der jährlichen Standsicherheitsprüfung	67,00 €
(2) Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmales	23,50 €
(3) Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	30,00 €
(4) Zustimmung zur Nachbeschriftung eines Grabmales	20,00 €
(5) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 5 der Friedhofssatzung	70,00 €
(6) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	2,50 €
(7) Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab/Jahr	40,00 €
(8) Zusätzliche hoheitliche Leistungen der Friedhofsträgerin werden mit folgenden Stundensätzen berechnet	
a) Verwaltung / je Stunde	27,00 €
b) Friedhofsgärtner / je Stunde	39,00 €

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 33 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 01. September 1998, in der Fassung vom 29. März 2011.

§ 10
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 34 der Friedhofssatzung des Friedhofsverbandes ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen vom 01. September 1998, in der Fassung vom 29. März 2011, in Kraft.
- (2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 15. Mai 2015, in der Fassung vom 22. November 2016 außer Kraft.

Bad Oeynhausen, den 03. September 2020

Die Friedhofsträgerin
Vorsitzender

Presbyter(in)
LS

Presbyter(in)

In Verbindung mit dem Beschluss des
Vorstandes des Friedhofsverbandes der ev. Kirchengemeinden in Bad Oeynhausen

vom 03.09.2020 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§4-8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 30.09.2023 erteilt.

Bielefeld, 17.09.2020

LS

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

In Vertretung

Martin Bock

AZ: 723.02-5370

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 22.09.2020

LS

Bezirksregierung

Im Auftrag

gez. Unterschrift